

**Reglement über die Benützung der Parkplätze  
an der Gründenstrasse und Hafnersbergstrasse**  
vom 3. Juli 2007<sup>1</sup>

**sRS 712.7**

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 14 und Art. 15 Abs. 2 und 3 des Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 28. November 2005 (Parkierreglement)<sup>2</sup> folgendes Reglement:

Zweck und Geltungsbereich	Art. 1 <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt das Parkieren sowie die Sonderregelungen und Ausnahmen auf den Parkplätzen an der Gründenstrasse und Hafnersbergstrasse. <sup>2</sup> Für die Benutzung und Zuständigkeiten der Parkierungsanlage gelten die übergeordneten Bestimmungen. <sup>3</sup> Der Geltungsbereich wird im Anhang plangrafisch dargestellt.
Zugelassene Fahrzeuge	Art. 2 In der Parkierungsanlage Gründenstrasse und Hafnersbergstrasse können gegen Entrichtung der festgelegten Gebühren leichte Motorwagen und Gesellschaftswagen auf den jeweils vorgesehenen und bezeichneten Feldern parkiert werden. Andere Fahrzeuge namentlich schwere Motorwagen, Wohnmotorwagen und Anhänger aller Art dürfen die Parkierungsanlage nicht benutzen.
Höchstparkzeit	Art. 3 Die Höchstparkzeiten sind an den jeweiligen Ticketautomaten oder dergleichen angeschlagen.
Parkplätze für Behinderte	Art. 4 Für Fahrzeuge von Behinderten sind an geeigneter Lage und in angemessener Anzahl Parkplätze zu reservieren.
Dauerparkkarten für Berechtigte	Art. 5 <sup>1</sup> Auf Gesuch hin können Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Betreuerinnen und Betreuer sowie Mitarbeitende der Sportanlage Gründenmoos bei der Stadtpolizei eine Dauerparkkarte beziehen. <sup>2</sup> Auf Gesuch hin können Mitarbeitende sowie Kundinnen und Kunden der privaten Freizeitanlage Gründenmoos bei der Stadtpolizei Dauerparkkarten beziehen. <sup>3</sup> Dauerparkkarten berechtigen zur Benutzung eines Parkplatzes in der Parkierungsanlage Gründenstrasse und Hafnersbergstrasse. Es besteht kein Anspruch auf einen fest zugeteilten oder auf einen freien Platz. <sup>4</sup> Wer in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Dauerparkkarte

<sup>1</sup> cRS 2007, 209

<sup>2</sup> sRS 712.2

**sRS 712.7**

nicht vorschriftsgemäss ausfüllt, fälscht oder verfälscht oder eine Dauerparkkarte dieser Art zur Täuschung gebraucht, macht sich strafbar.

Befristete Ausnahmeregelungen und Grossanlässe	Art. 6 Das Kommando der Stadtpolizei kann auf Gesuch hin für besondere Anlässe, wie OLMA, Open Air, CSIO sowie weitere Sportanlässe u.a. befristete Ausnahmeregelungen treffen.
Verkehrsvorschriften	Art. 7 Bei den Parkieranlagen gelten grundsätzlich die Verkehrsvorschriften des Bundes über den Strassenverkehr und die gestützt darauf erlassenen Signalisationen.
Entfernung nicht vorschriftsgerechte parkierter Fahrzeuge	Art. 8 Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der vorgesehenen Parkfelder abgestellt werden. Ausserhalb der Felder parkierte Fahrzeuge oder Fahrzeuge, welche mehr als 24 Stunden ohne Bezahlung der Parkiergebühr stehen gelassen werden, können auf Kosten des Halters oder der Halterin entfernt werden.
Parkgebühren	Art.9 Die Parkgebühren sind im Parkiergebührentarif für die Benützung der Parkplätze an der Gründenstrasse und Hafnersbergstrasse festgelegt.
Vollzug	Art. 10 <sup>1</sup> Die Stadtpolizei vollzieht das Reglement. <sup>2</sup> Diese kann mit anstossenden Grundeigentümern weitere Einzelheiten festlegen.
Inkrafttreten	Art. 11 Dieses Reglement tritt am 1. September 2007 in Kraft.

St.Gallen, 3. Juli 2007

Der Stadtpräsident:  
*Thomas Scheitlin*

Im Namen des Stadtrats  
Der Stadtschreiber:  
*Manfred Linke*

**A**